

# Hinweisgeberschutz in der Warteschleife – Was ist Mandanten zu raten?

---



**Die EU-Richtlinie zum Whistleblowerschutz hätte bis zum 17.12.2021 in deutsches Recht umgesetzt werden sollen. Dies ist nicht erfolgt. Gibt es dennoch eine Verpflichtung deutscher Unternehmen und Behörden, Hinweisgeber entsprechend der Richtlinie zu schützen?**

Bereits im Oktober 2019 hat die Europäische Union die sog. „Whistleblower-Richtlinie“ verabschiedet und bestimmt, dass die Mitgliedstaaten diese bis zum 17.12.2021 in nationales Recht umzusetzen haben. In Deutschland hat diese Umsetzung nicht stattgefunden; ein erster Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) wurde zwar vorgelegt, konnte von der alten Regierung aber nicht mehr umgesetzt werden. Nach dem Regierungswechsel hat das neue Justizministerium einen überarbeiteten Entwurf angekündigt.

## **Inhalte der Richtlinie**

Die Richtlinie sieht vor, dass Unternehmen und Behörden Meldestellen einrichten, über die Mitarbeitende Hinweise zu Regelverstößen anonym abgeben können. Hierdurch sollen unionsweite Standards zum Schutz von Hinweisgebern vor Repressalien gesetzt werden. Darüber hinaus legt die Richtlinie fest, wie mit den von den Hinweisgebern abgegebenen Meldungen umzugehen ist. Die europäische Richtlinie gibt damit die Marschrichtung vor, die Umsetzung der Einzelheiten liegt in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedsstaaten.

Klar ist, dass Behörden und Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitenden umfangreiche Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie treffen werden müssen. Neben der Einrichtung der bereits genannten Meldestelle im Unternehmen muss auch ein für die Entgegennahme der Meldungen Verantwortlicher benannt und ausgebildet werden. Auch das Procedere, wie die Meldung behandelt werden muss, ist klar geregelt, Mitarbeiter und auch Kunden des Unternehmens müssen von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Meldestelle informiert werden.

## **Abwarten?**

Es stellt sich die Frage, ob die bislang fehlende Umsetzung in nationales Recht im Ergebnis dazu führt, dass die Unternehmen und Behörden sich also auf den Standpunkt zurückziehen können, erst einmal die Umsetzung in deutsches Recht abzuwarten?

Vom Grundsatz her entfalten EU-Richtlinien keine unmittelbare Wirkung. Deren Wirkung tritt erst ein, wenn die Regeln in nationales Recht, also ein nationales Gesetz, umgesetzt werden.

## **Keine Verpflichtung für Privatunternehmen**

Dies gilt eindeutig für Privatunternehmen: Solange ein nationales Gesetz nicht vorliegt, muss kein privates Unternehmen rechtliche Konsequenzen fürchten, wenn etwa eine Meldestelle noch nicht eingerichtet ist.

# Hinweisgeberschutz in der Warteschleife – Was ist Mandanten zu raten?



Allerdings ist zu fürchten, dass Gerichte durchaus die europäische Rechtslage berücksichtigen, wenn sich etwa ein Hinweisgeber auf den Schutz aus der Richtlinie beruft, da die Gerichte bei der Auslegung deutscher Rechtsfragen auch die Konformität mit EU-Richtlinien beachten. Die nicht erfolgte Umsetzung der Richtlinie schafft daher gewisse rechtliche Unsicherheiten für Arbeitgeber.

## **Verpflichtung für staatliche Stellen**

Anders als Privatpersonen und Privatunternehmen sind staatliche Stellen hingegen seit dem 18. Dezember 2021 verpflichtet, Meldestellen einzurichten. In diesem Zusammenhang müssen Hinweisgeber nach den Vorgaben der Richtlinie behandelt werden. Beamte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder Personen, die verwaltungsintern Hinweise abgeben, sind also durch die Richtlinie geschützt.

## **Empfehlung für Privatunternehmen:**

Auch wenn es noch keine unmittelbare Umsetzungsverpflichtung für private Unternehmen gibt, ist daher anzuraten, sich schnellstmöglich mit der Einrichtung von Meldestellen und der Einrichtung der durch die Richtlinie vorgegebenen Prozesse zu beschäftigen. Denn, dass der Hinweisgeberschutz auch in Deutschland kommt, ist nur eine Frage der Zeit. Unternehmen, die zurzeit personelle und operative Ressourcen frei haben, sollten sich im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie beraten lassen. Daneben besteht nach der Richtlinie z.B. ausdrücklich die Möglichkeit, dass kleinere Unternehmen gemeinsam Meldestellen einrichten. Diese Absprachen kann man jetzt schon treffen und die gemeinsamen Aktivitäten koordinieren.

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © BillionPhotos.com/www.stock.adobe.com

Stand: Januar 2022

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)